



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ternberg vom 13. Dezember 2018, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWB 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist eine jährliche **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt je gehaltenen Abfallbehälter:

a) 40 l Abfallsäcke, 90 l Tonne	46,00 Euro
b) 120 l Tonne	70,00 Euro
c) 240 l Tonne	93,00 Euro
d) 770 l Container	397,00 Euro
e) 1100 l Container	568,00 Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gem. Abs. 1 folgende jährliche **Abfallgebühr** bei 6-wöchiger Abholung zu entrichten:

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	69,42 Euro
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	92,13 Euro

c)	pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	184,27 Euro
d)	pro gehaltenem Abfallcontainer 770 Liter Inhalt	593,78 Euro
e)	pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 Liter Inhalt	848,40 Euro

Bei Verwendung von Abfallsäcken im Bringsystem ist folgende jährliche Abfallgebühr zu entrichten:

a)	Wochenendhäuser/Ferienwohnungen/nicht ständig bewohnte Liegenschaften 10 Stk./Jahr	22,87 Euro
b)	20 Stk./Jahr Sonderbereich B	45,74 Euro
c)	30 Stk./Jahr Sonderbereich B	68,61 Euro
d)	20 Stk./Jahr Bringsystem Kernzone	57,54 Euro
e)	30 Stk./Jahr Bringsystem Kernzone	86,31 Euro
f)	pro Abfallsack 40 l	5,00 Euro

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe, Kleingewerbe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben eine jährliche **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt mindestens:

je Betrieb: 46,00 Euro

bzw. je gehaltenen Abfallbehälter:

a)	40 l Abfallsäcke, 90 l Tonne	46,00 Euro
b)	120 l Tonne	70,00 Euro
c)	240 l Tonne	93,00 Euro
d)	770 l Container	139,00 Euro
e)	1100 l Container	163,00 Euro

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 3 folgende jährliche **Abfallgebühr** bei 6-wöchiger Abholung zu entrichten:

a)	pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	69,42 Euro
b)	pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	92,13 Euro
c)	pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	184,27 Euro
d)	pro gehaltenem Abfallcontainer 770 Liter Inhalt	593,78 Euro
e)	pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 Liter Inhalt	848,40 Euro

Bei Verwendung von Abfallsäcken im Bringsystem ist folgende jährliche Abfallgebühr zu entrichten:

a)	20 Stk./Jahr Sonderbereich B	45,74 Euro
b)	30 Stk./Jahr Sonderbereich B	68,61 Euro
c)	20 Stk./Jahr Bringsystem Kernzone	57,54 Euro
d)	30 Stk./Jahr Bringsystem Kernzone	86,31 Euro
e)	pro Abfallsack 40 l	5,00 Euro

(5) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

### § 3

#### **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Fall des Bestehens von Baurechten - der Bauberechtigte.

Eine eventuell notwendige Aufteilung der Abfallgebühr auf einzelne Abfallerzeuger hat durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen.

### § 4

#### **Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### § 5

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6

#### **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

### § 7

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Steindler Leopold eh.